



Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMDW- 56.034/0004- III/5/2019	WP-GSt/So/KI	Michael Soder	501 65 DW 12859	501 65 DW 142859	06.12.2019

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen und die Verordnung Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 geändert werden; Verlängerung bis 31.12.2022

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Verordnungen. Vorab hält die BAK fest, dass eine Stellungnahmefrist von nur fünf Werktagen nicht akzeptiert werden kann. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Die BAK begrüßt ausdrücklich die geplante Verlängerung der Verordnungen betreffend der Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen und die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 bis 31.12.2022. Die beiden Verordnungen sehen vor, dass eine Erhöhung der Treibstoffpreise bei Tankstellen nur einmal pro Tag erlaubt wird. Außerdem bilden sich gleichzeitig die Grundlage für die Preistransparenzdatenbank und den Spritpreisrechner. Dieser ermöglicht es AutofahrerInnen die Preise der Tankstellen in ihrer Umgebung mittels Onlineabfrage zu vergleichen. Die Einschränkung der Häufigkeit von Preiserhöhungen stellt dabei sicher, dass KonsumentInnen beim Eintreffen bei der Tankstelle nicht plötzlich mit höheren Preisen konfrontiert sind.

Insbesondere aufgrund der bisherigen äußerst positiven Erfahrungen mit diesen Regelungen ist für die BAK die erneute Befristung der Regelung nicht nachvollziehbar. Wie bereits in den

vorangegangenen BAK-Stellungnahmen zur befristeten Verlängerung der Regelung im Jahr 2013 (Stellungnahme von 05.12.2013) als auch 2016 (Stellungnahme vom 05.12.2016) ausgeführt, fordert die BAK daher erneut eine unbefristete Regelung. Eine solche trägt nicht nur zu einer wesentlichen Erhöhung der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen bei, sondern senkt auch im Vergleich zu einer befristeten Regelung insgesamt die Kosten.

Des Weiteren erachtet die BAK im Sinne einer noch höheren Preistransparenz eine Erweiterung in der Ausgestaltung des Spritpreisrechners als notwendig. Um sich über die günstigsten Tankstellen zu informieren, können KonsumentInnen derzeit am Spritpreisrechner entweder nach Adresse, Bundesland oder dem politischen Bezirk suchen. Die KonsumentInnen sind allerdings oft gezwungen, während einer längeren Fahrt zu tanken. Der Spritpreisrechner sollte dahingehend erweitert werden, dass die Spritpreise auch entlang der geplanten Reiseroute abgefragt werden können.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.

